Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder

AGS

Sprecher:
Jörg Rüdiger
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511/36 08-170
fax: +49 511/36 08-117
mailto: joerg.ruediger@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:
Dr. Olaf Kropp
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131/98298-46
fax: +49 6131/98298-22
mailto: kontakt@info-ags.de

Büro Brüssel:
Dr. Ella Stengler
c/o CEWEP Confederation of European Waste-to-Energy Plants
Avenue de Tervuren 113
B-1040 Bruxelles
tel: +32.2.770 63 11
fax: +32.2.770 68 14
mailto: ella.stengler@cewep.com

27.10.2015

Stellungnahme der AGS
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Der Entwurf vom 02.10.2015 für ein Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften soll ausweislich der Gesetzesbegründung der nachhaltigen Entwicklung dienen, da er zur besseren Bekämpfung und Sanktionierung von illegalen Verbringungen von Abfällen beitrage (vgl. A. Allgemeiner Teil – VI. 2. Nachhaltigkeitsaspekte). Dies wird von der AGS ausdrücklich begrüßt. Leider kann aber die Zielsetzung mit den vorgesehenen Regelungen nicht durchgehend erreicht werden. Im Einzelnen:

1. Änderung von § 11 Abs. 3 AbfVerbrG (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs)

Eine Unterrichtung der Kontrollortbehörde durch das BAG soll künftig nicht mehr stattfinden müssen, wenn das BAG „*den alleinigen Verdacht eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 hat und diesen gemäß seiner Zuständigkeiten nach § 18 Absatz 4 verfolgt*."

Hier sollte auf den zweiten Teil des Satzes verzichtet werden, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Wenn es nur um das A-Schild geht, braucht die Abfallbehörde nicht unterrichtet zu werden, auch nicht, wenn das BAG den Verstoß nicht selbst verfolgt. In diesen Fällen wird der Vorgang an die zuständige Bußgeldbehörde abgegeben. Die Abfallbehörde muss darüber nicht gesondert nach § 11 Abs. 3 informiert werden.

2. Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten (Art. 1 Nr. 9 Buchst. b und Nr. 10 des Gesetzentwurfs)

2.1 Abgrenzung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten (§ 18 Abs. 2 sowie §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 AbfVerbrG)

Für die Abgrenzung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten soll ein differenziertes Sanktionsgefüge geschaffen werden, das sich nach der Art der Illegalität einer Abfallverbringung richtet: Illegale Verbringungen nach Art. 2 Nr. 35 Buchst. a, b, c, f oder g Ziff. i oder ii VVA, also insbesondere solche ohne Notifizierung oder behördliche Zustimmung, sollen strafbewehrt sein (§§ 18a und 18b AbfVerbrG), während illegale Verbringungen nach Art. 2 Nr. 35 Buchst. d, e oder g Ziff. iii VVA, also eher formale Verstöße, bußgeldbewehrt sein sollen (§ 18 Abs. 2 AbfVerbrG).

Die vorgesehene Abgrenzung nach der Art der Illegalität führt in der Praxis zu erheblichen Sanktionslücken: In zahlreichen Fällen werden bereits heute Strafverfahren eingestellt, etwa mit der Begründung, dass der Betroffene bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Handelt es sich um eine Verbringung ohne Notifizierung oder behördliche Zustimmung, kann seit der im Dezember 2011 durch Art. 4 des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes erfolgten Streichung der entsprechenden Bußgeldtatbestände kein Bußgeld mehr verhängt werden. In Zukunft wäre dies nicht anders. Wenn nämlich die Staatsanwaltschaft ein nach § 18a oder 18b AbfVerbrG eingeleitetes Verfahren wie-

der einstellt, kommt der neue Bußgeldtatbestand des § 18 Abs. 2 AbfVerbrG nicht zur Anwendung, weil er ganz andere Verstöße betrifft. Die Tat könnte also auch künftig nicht sanktioniert werden. Dies hätte zur Folge, dass formale Verstöße mit Bußgeldern belegt werden könnten (§ 18 Abs. 2), wohingegen schwerwiegende Zuwiderhandlungen (§§ 18a und 18b) nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft sanktionslos bleiben müssten. Damit würde evident gegen Art. 50 Abs. 1 VVA verstoßen, wonach die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen müssen. Zudem fordert Art. 3 Buchst. c der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass illegale Verbringungen, die rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden, unter Strafe gestellt werden. Nach Art. 5 müssen die Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können. Auch diese europarechtliche Vorgabe würde durch die vorgesehene Regelung missachtet.

Hier besteht deshalb zur Vermeidung von Sanktionslücken unbedingt Änderungsbedarf dahingehend, dass der Bußgeldtatbestand in § 18 Abs. 2 AbfVerbrG alle Arten der illegalen Verbringung im Sinne von § 2 Nr. 35 VVA abdeckt, um in diesen Fällen bei Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft zumindest noch ein Bußgeld erheben zu können.

Dies ist auch nicht systemwidrig, sondern in anderen Fällen ebenso geregelt. Beispielsweise sieht § 326 Abs. 1 StGB vor, dass bestraft wird, wer gefährliche Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet. Nach dem mit dem BMJV abgestimmten Bericht des BMUB an die LAGA vom 31.10.204 (WR II 1 / WR II 2) sind danach auch Verstöße gegen das abfallrechtliche Nachweisverfahren nach § 50 KrWG oder das Erlaubnisverfahren nach § 54 KrWG strafrechtlich sanktioniert. Daneben gibt es hierfür in § 69 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 12 KrWG gesonderte Bußgeldtatbestände. Insoweit bestimmt § 21 Abs. 2 OWiG, dass in den Fällen, in denen eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, die Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. § 41 Abs. 2 OWiG bestimmt hierzu: „Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück."

2.2 Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen (§ 18 Abs. 2 sowie §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 AbfVerbrG)

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb Buchstabe Art. 2 Nr. 35 Buchst. e VVA bei den Ordnungswidrigkeiten (§ 18 Abs. 2) und nicht bei den Strafvorschriften (§§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1) genannt ist. Denn bei diesem Buchstaben geht es um eine Verbringung in einer Weise, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt. Das kann etwa eine Entsorgung in einer ungenehmigten Anlage sein oder eine umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Entsorgung. **Diese gravierenden Fälle des Art. 2 Nr. 35 Buchst. e VVA sollten unter Strafe gestellt und deshalb den §§ 18a und 18b AbfVerbrG zugeordnet werden.**

2.3 „Hochstufung" einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat (§§ 18a Abs. 2 und 18b Abs. 2 AbfVerbrG)

Die §§ 18a Abs. 2 und 18b Abs. 2 sehen vor, dass Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 ausnahmsweise strafbar sein sollen. Dies gilt aber nur dann, wenn eine vorsätzliche Handlung vorliegt, die das Leben oder die Gesundheit eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder die Umwelt gefährdet. Nach der Gesetzesbegründung wird bei illegalen Verbringungen ohne die beschriebene Gefährdung davon ausgegangen,

dass keine „nicht unerhebliche Menge“ im Sinne des Art. 3 Buchst. c der Richtlinie 2008/99/EG vorliegt. Dem liegt offenbar die Annahme zugrunde, dass gefährliche Stoffe wie z.B. PCB bereits in kleinen Mengen eine Gefährdung verursachen können, wohingegen dies bei ungefährlichen Abfällen nur ausnahmsweise und erst bei größeren Mengen der Fall ist (z.B. wenn Altreifen, Kunststoffe oder Papier in der Landschaft oder einem Gebäude illegal abgelagert werden und durch Selbstentzündung in Brand geraten). Fahrlässige Handlungen werden allerdings von den Regelungen nicht erfasst, selbst wenn sie eine umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Entsorgung zur Folge haben. **Um diese Lücke zu schließen, muss in § 18a Abs. 9 sowie in § 18b Abs. 9 jeweils auch auf Absatz 2 verwiesen werden.**

In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, in § 18a Abs. 7 und § 18b Abs. 7 ebenfalls auf Absatz 2 zu verweisen. Dadurch wäre – unter dem Vorbehalt von Absatz 8 – eine höhere Strafe möglich, wenn die Tat den Tod eines anderen Menschen verursacht.

2.4 Tathandlung der Straftat (§§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 AbfVerbrG)

Tathandlung der §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 AbfVerbrG ist nunmehr das Durchführen einer Verbringung. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung, wann die Tathandlung „verbringt“ vollendet ist, behoben werden (vgl. A. Allgemeiner Teil – I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen). Weiter heißt es, der Begriff „Verbringung“ in § 18a und § 18b sei wie auch sonst im Gesetz so zu verstehen wie in Art. 2 Nr. 34 VVA definiert (vgl. B. Besonderer Teil – Zu Nummer 10).

Diese Ausführungen sind zu begrüßen. **In der Begründung des Kabinettsbeschlusses sollte aber noch zur Klarstellung und zur Vermeidung von abweichenden Rechtsauslegungen durch Strafverfolgungsbehörden folgendes ergänzt werden:**

„*Der Begriff der Verbringung meint nach Art. 2 Nr. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einen Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll. Nach den europarechtlichen Definitionen umfasst der Begriff also nicht nur das Überschreiten der Staatsgrenze selbst („erfolgt“, engl. „take place“), sondern bereits den Beginn des auf den Grenzübertritt ausgelegten Beförderungsvorgangs („erfolgen soll“, engl. „is planned“). Dieser europarechtliche Verbringungsbegriff ist nicht mit dem bisherigen strafrechtlichen Verständnis des Verbringungsbegriffs nach § 326 Abs. 2 StGB identisch, sondern weiter. So ist beispielsweise die Tat bereits dann vollendet, wenn für das Ausland bestimmte Abfälle in Deutschland befördert werden, ohne dass die Abfälle die Grenze passiert haben oder in deren Nähe gelangt sein müssen. Ein Versuch im Sinne eines unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung liegt bereits in der Beladung des Transportmittels, wenn dieses nach dem Tatplan alsbald in Richtung Grenze in Bewegung gesetzt werden soll.*“

Wir halten eine solche Ergänzung für unbedingt notwendig, weil die bisherige Praxiserfahrung zeigt, dass viele Staatsanwaltschaften dazu neigen, die bestehenden Unklarheiten und Auslegungsspielräume zu nutzen, um von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen (§ 41 Abs. 2 OWiG) bzw. ein eingeleitetes Verfahren einzustellen (§§ 153 ff. oder § 170 Abs. 2 StPO). So wird häufig argumentiert, eine illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung sei auch nach der Änderung durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz im Falle der Ein- und Ausfuhr erst vollendet, wenn die Abfälle die Staatsgrenze passiert hätten. Der Versuch einer Abfallverbringung liege erst vor, wenn der den Abfalltransport selbst durchführende Täter die Abfälle in unmittelbare Grenznähe gebracht habe. Hier wurde und wird trotz entsprechender Hinweise der Vollzugsbehörden nicht gesehen bzw. nicht beachtet, worauf ein renommierter Strafrechtler im Mai 2012 aufmerksam gemacht hatte: „*Indem die nationalen Strafnormen seit Neuestem auch der Erfül-*

lung von EU-Vorgaben dienen, hat sich zugleich der Auslegungsmaßstab verändert. … [So] *dürfte die in einem Beitrag kürzlich angemahnte richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der `Verbringung von Abfällen´ auf jeden Transportvorgang (und nicht – wie bislang herrschend – auf den Zeitpunkt des Grenzübertritts bezogen) in § 326 Abs. 2 StGB[28] bereits ab dem Zeitpunkt des Verstreichens der Umsetzungsfrist zurückwirken. … Angesichts des klaren Wortlauts von § 326 Abs. 2 StGB a.F. war zwischen dem 26.12.2010 und dem 13.12.2011 ein vollendetes Verbringen `in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich´ von Abfällen i.S. von § 326 Abs. 1 StGB in richtlinienkonformer Auslegung anzunehmen ab dem Beginn des jeweiligen Transportvorgangs. Das Bedürfnis für eine solche richtlinienkonformen Auslegung des nunmehr in § 326 Abs. 2 Nr. 2 StGB umnummerierten, sprachlich aber unveränderten Tatbestandes hat sich aber streng genommen … erledigt, weil* [die] *neue Beförderungsalternative mit Blick auf die … in § 326 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Bezug genommenen Abfälle bereits jeden innerstaatlichen Transportvorgang von Beginn an erfasst …*“ (Prof. Dr. Martin Heger, Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, HRRS Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Mai 2012, S. 211, 213 ff.). Danach hätte bereits bisher der Straftatbestand des § 326 Abs. 2 StGB im Sinne des EU-Rechts ausgelegt werden müssen. Der Umstand, dass dies überwiegend nicht gemacht wurde, lässt befürchten, dass sich die Verfahrensweise auch bei den neuen Straftatbeständen nicht ändern wird, falls der Gesetzgeber nicht klar und unmissverständlich darlegt, wie die Strafvorschriften zu verstehen sein sollen.

In diesem Kontext sollte zudem erwogen werden, **die §§ 18a und 18b als sog. Unternehmensdelikte zu formulieren („*wer es unternimmt, eine illegale Verbringung … durchzuführen*“),** um die bisherige Problematik der Tatbestandverwirklichung des § 326 Abs. 2 StGB (Versuch/Vollendung bei der Tathandlung „*verbringt*“) noch besser als in dem Gesetzentwurf („*wer eine illegale Verbringung …. durchführt*“) zu regeln. Denn die Tathandlung „Unternehmen“ beinhaltet den Versuch und die Vollendung mit dem Ergebnis, dass der Versuch der vollendeten Tat gleichsteht. Dadurch lassen sich auch begonnene illegale Abfalltransporte ohne erfolgten Grenzübertritt effektiv und wirksam sanktionieren. Innerhalb des Strafrahmens könnte dann mildernd berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen nur bis zum Versuchsstadium gelangt ist.

2.5 Verweisungen auf EU-Recht (§ 18c AbfVerbrG)

In § 18c Abs. 1 ist zur Klarstellung zu ergänzen:

„*Verweisungen in § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 dieses Gesetzes auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union <u>und die darin enthaltenen Begriffsbestimmungen</u> beziehen sich auf die in dem Anhang zu dieser Vorschrift angegebenen Fassungen.*“

Begründung: Damit wird auch an dieser Stelle verdeutlicht, dass die neuen Bußgeld- und Strafvorschriften sowie die darin enthaltenen Begrifflichkeiten europarechtskonform auszulegen sind.

2.6 Fehlende Bußgeldtatbestände

Die VVA und das AbfVerbrG verpflichten die Abfallwirtschaftsbeteiligten dazu, bestimmte Formblätter auszufüllen, zu unterschreiben und beim Abfalltransport mitzuführen. In den Bußgeldvorschriften ist aber zum Teil nur das Nichtmitführen des jeweiligen Formblattes bußgeldbewehrt, das Mitführen eines gar nicht, unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Formblattes hingegen nicht. Nach Mitteilung des BMUB vertritt das BMJV die Auffassung, das Nichtmitführen eines richtig und vollständig ausgefüllten Formblattes brauche nicht eigens genannt zu werden, da die Mitführungspflicht beinhalte, dass das Formblatt zuvor vollständig und richtig ausgefüllt wurde. Auch meint das BMJV, dass bei der Bewehrung von Sicherstellungs- und Sorgfaltspflichten Formulierungen wie „*nicht richtig*

oder nicht vollständig“ nicht üblich seien. Da die Wendungen „*nicht richtig*“ und „*nicht vollständig*“ ohnehin nur Lesehilfen ohne konstitutiven Inhalt seien, sei es nicht zwingend, in allen betroffenen Bußgeldtatbeständen eine terminologische Angleichung herbeizuführen.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass in zahlreichen Tatbeständen die Formulierung „*nicht richtig oder nicht vollständig*“ gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 7, 8, 12, 16 AbVerbrG, § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 AbfVerbrBußV). Auch in anderen Rechtsvorschriften finden sich solche Formulierungen. So handelt etwa ordnungswidrig, wer eine Anzeige „*nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet*“ (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG), eine Emissionserklärung „*nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt*“ (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 KrWG), „*ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt*“ (§ 69 Abs. 2 Nr. 8 KrWG), „*eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet*“ (§ 69 Abs. 2 Nr. 9 KrWG) oder „*einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt*“ (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG). Im Umkehrschluss wurde daraus von Amtsgerichten in ordnungswidrigkeitenrechtlichen Einspruchsverfahren abgeleitet, dass es bei den Tatbeständen, die anders formuliert seien, nur darauf ankomme, dass überhaupt ein entsprechendes Dokument mitgeführt werde. Sie dieses unrichtig oder unvollständig ausgeführt, liege keine Ordnungswidrigkeit vor.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Änderungen notwendig:

2.6.1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG handelt ordnungswidrig, wer nicht sicherstellt, dass eine in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG genannte Unterlage (Begleitformular und Kopie des Notifizierungsformulars) mitgeführt wird. Diesbezüglich ist § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu ergänzen:

„*hat der Notifizierende sicherzustellen, dass das <u>nach Artikel 16 Satz 1 und 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 an den entsprechenden Stellen soweit wie möglich und richtig ausgefüllte und unterzeichnete</u> Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitgeführt werden*,“

Begründung: Wird ein Transport in Übereinstimmung mit einer Notifizierung und den behördlichen Zustimmungen durchgeführt, führt aber der Beförderer kein oder nur ein unvollständig ausgefülltes Begleitformular mit, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 16 Satz 2 Buchst. c VVA dar. Insoweit liegt eine Ordnungswidrigkeit des Beförderers bzw. des Fahrzeugführers vor, wenn er die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. c AbfVerbrG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV). Darüber hinaus handelt der Notifizierende ordnungswidrig, wenn er nicht sicherstellt, dass das Begleitformular und die Notifizierungsunterlagen beim Transport mitgeführt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG). Dieser Bußgeldtatbestand erfasst aber nur den Fall, dass der Notifizierende überhaupt das Mitführen eines Begleitformulars nicht sicherstellt, nicht hingegen den Fall, dass er dieses Formular entgegen Art. 16 Satz 2 Buchst. a VVA vorher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt. Diese Lücke wird durch die Ergänzung in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG geschlossen.

2.6.2 § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG ist wie folgt neu zu fassen:

„*entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 das an den entsprechenden Stellen richtig ausgefüllte und unterzeichnete Begleitformular nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt*“.

Begründung: Den Beförderer und den Empfänger trifft nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AbfVerbrG die Pflicht, das Begleitformular richtig und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und zu übergeben. Nach der bisherigen Fassung von § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG kann streng genommen nur der Fall geahndet werden, dass das Begleitformular überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt wird, nicht aber auch die Übergabe eines leeren, unrichtigen oder unvollständigen Formulars. Diese Lücke wird durch die Änderung geschlossen.

2.6.3 § 1 Abs. 2 Nr. 9 AbfVerbrBußV

§ 1 Abs. 2 Nr. 9 AbfVerbrBußV ist in diesem Zusammenhang wie folgt zu fassen:

„*entgegen Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1 oder Artikel 40 Abs. 3, nicht sicherstellt, dass das in Anhang VII enthaltene und gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Abfallverbringungsgesetz soweit wie möglich und richtig ausgefüllte Dokument mitgeführt wird,*“.

Begründung: Die Verpflichtung des Veranlassers einer Verbringung von grün gelisteten Abfällen, das Formular nach Anhang VII der VVA gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG vor dem Transport soweit möglich richtig und vollständig auszufüllen, ist nicht bußgeldbewehrt. Der Veranlasser einer Verbringung handelt nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 AbfVerbrBußV nur ordnungswidrig, wenn er „*nicht sicherstellt, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird.*“ Hier bedarf es einer eindeutigen Formulierung der Bußgeldvorschrift, die klarstellt, dass sich die Vorschrift auf das Sicherstellen der Mitführung eines soweit wie möglich und richtig ausgefüllten Formblattes bezieht.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

gez. Dr. Olaf Kropp